

Dienstleistungspaket der EU-Kommission

hier: Vorschlag für eine Richtlinie über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen (COM(2016 824 final) eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte (COM(2016) 823 final)

Vorabstellungnahme der Bundesarchitektenkammer, Januar 2017

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland, die als zuständige Behörden für den Berufsstand zuständig sind. Sie vertritt die Interessen von über 131.000 Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplanern gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.



Verteiler:

- Europäische Kommission
- Europäisches Parlament
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
- Vertretungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
- Architects' Council of Europe (ACE)

Die Europäische Kommission hat am 10.1.2017 ihr Dienstleistungspaket veröffentlicht. Das Dienstleistungspaket umfasst Regelungen zu folgenden Punkten:

- Einführung einer Dienstleistungskarte
- Stärkung des Notifizierungsverfahrens nach der Dienstleistungsrichtlinie
- Analyseraster zur Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Empfehlungen zum Reformbedarf der Mitgliedstaaten bei Berufsregulierungen

Im Hinblick auf die Kurzfristigkeit der erbetenen Stellungnahme beschränkt sich diese Stellungnahme im Folgenden auf die geplante Einführung einer Dienstleistungskarte sowie hierbei auf wesentliche Kernpunkte. Die Bundesarchitektenkammer (BAK) behält sich weitere Stellungnahmen vor.

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Idee, grenzüberschreitendes Arbeiten zu entbürokratisieren und die Mobilität im Europäischen Binnenmarkt zu fördern. Die Einführung einer Dienstleistungskarte lehnt die BAK hingegen ab.

Dieses neue Instrument würde den innereuropäischen Dienstleistungsverkehr nicht erleichtern, griffe jedoch unverhältnismäßig in bereits bestehendes europäisches und innerstaatliches Recht ein. So würde auf diesem Wege weitgehend das „Herkunftslandprinzip“ bei der Anerkennung von Qualifikationen eingeführt. Damit würde die inländische Gestaltungshoheit von Berufsqualifikationen ausgehebelt werden. Auch der Vorrang der Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL) zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen wäre nicht mehr gegeben. Im Weiteren gibt es folgende Kritikpunkte:

1. Erhalt der bürokratiefreien Dienstleistungsanzeige

Für die temporäre Erbringung von Dienstleistungen sehen schon jetzt die bestehenden Regelwerke der Baukammern- und Architektengesetze der Länder auf der Grundlage der BARL keinerlei Hürden vor. Das System einer reinen Dienstleistungsanzeige bei einer Behörde des Dienstleistungsortes hat sich in der Praxis bewährt und ermöglicht einen reibungslosen Dienstleistungsverkehr. Allerdings verbleibt hier die zur Qualitätssicherung unabdingbare Prüfung der Gleichwertigkeit der Qualifikation nach BARL bei der fachlich zuständigen und kompetenten Stelle, nämlich bei den Architektenkammern der Länder bzw. bei ihren Eintragungsausschüssen.

2. Vorrang der fachlichen und örtlichen Zuständigkeit

Die Ausstellung einer Dienstleistungskarte soll automatisch erfolgen, wenn der Aufnahmemitgliedstaat nicht innerhalb einer äußerst kurzen Frist (Art. 12 des Richtlinienentwurfs) der Ausstellung widerspricht. Ansonsten würde eine „Genehmigungsfiktion“ eintreten, die im Fall einer möglichen Niederlassung auch eine Bindungswirkung auf die spätere Eintragung in die Architektenliste der Länder entfalten kann.

Zudem soll ein Widerspruch gegen die Ausstellung der Dienstleistungskarte nur noch dann möglich sein, wenn u.a. die Umstände des Antragstellers zu echten und hinreichend ernstesten Bedrohungen für öffentliche Belange im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder dem Schutz der Umwelt führen.

Dieser Ansatz hebt das in der Europäischen Union bewährte System zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus. Prüfungsmaßstab für die Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen ist und muss ausschließlich die BARL bleiben. Das bewährte System zur Anerkennung von Berufsqualifikationen darf nicht dadurch konterkariert werden, dass nunmehr die Möglichkeit eingeführt werden soll, eine Qualifikation ausschließlich nach Vorgaben des Herkunftslandes anerkennen zu müssen. Diese Gefahr besteht allerdings, wenn - wie vorgesehen - eine koordinierende (Bundes-?) Behörde („coordinating authority“, vgl. Art. 12 des Richtlinienentwurfs) in kürzester Frist Berufsqualifikationen prüfen müsste.

3. Umkehr des Verfahrensprinzips

Im Zusammenhang mit der Begründungspflicht der Mitgliedstaaten ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission als Hüterin der Verträge im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren selbst den Beweis zu erbringen hat, dass eine nationale Maßnahme gegen das Unionsrecht verstößt. Sie darf somit erst ex post tätig werden. Dieses Verfahrensprinzip wird jedoch durch den Richtlinienvorschlag umgedreht. Dies ist nicht notwendig, erforderlich und nicht verhältnismäßig.

4. Schaffung neuer Strukturen

Es muss eine Behörde geschaffen werden, die für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Das bedeutet einen höheren bürokratischen Aufwand und widerspricht den Zielen einer besseren Gesetzgebung. Zudem ist eine zentrale Struktur in Deutschland mit dem föderalen Staatsaufbau nicht vereinbar.

Bundesarchitektenkammer e.V. – BAK, den 30.1.2017

Ansprechpartner: Brigitta Bartsch,
Leiterin EU-Verbindungsbüro Brüssel
Telefon: +32 2 219 77 30, Email: info@bruessel.bak.de

